

Richtlinie
über die Gewährung von Kreiszuwendungen
zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmalen
im Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 07.11.2023

I.

Zuwendungszweck

1. Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Maßnahmen, die der Erhaltung, Restaurierung, Instandsetzung oder Pflege von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG SH) dienen.
2. Ziele der Maßnahmen sind die langfristige Erhaltung von Denkmalen als Teil des kulturellen Erbes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

II.

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben aufgrund von Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne der §§ 8 bis 10 DSchG SH, die allein aus Gründen des Denkmalschutzes erwachsen (denkmalbedingter Mehraufwand).

III.

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende Person kann sein, wer für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals verantwortlich ist. Anträge von natürlichen und juristischen Personen des bürgerlichen Rechts haben grundsätzlich Vorrang vor öffentlich-rechtlichen Antragstellenden.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Für die beantragte Maßnahme muss zur Antragstellung eine denkmalrechtliche Genehmigung oder Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegen.
2. Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein.
3. Die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) kann im Einzelfall auf Antrag einem Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zustimmen, wenn dieser auf Grund zwingender Umstände, insbesondere im Falle einer konkreten Gefahr für das Denkmal, unaufschiebbar ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
4. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

V.

Art und Umfang der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung wird für das jeweilige Haushaltsjahr (Kalenderjahr) ausgesprochen.
2. Der prozentuale Satz der Anteilsfinanzierung (ggf. bezogen auf den denkmalbedingten Mehraufwand) beträgt für
 - Erhaltungsmaßnahmen (handwerkliche Leistungen) an eingetragenen, genutzten Kulturdenkmälern bis zu 50 %
 - Erneuerung/Rekonstruktion historischer Bauteile bis zu 50 %
 - Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gründenkmälern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG SH bis zu 50 %
 - Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG SH bis zu 50 %
 - Öffentlichkeitsarbeit, Wissensvermittlung und Aufklärungsarbeit zum Thema Denkmalschutz wie z. B. Führungen und Vorträge bis zu 100 %
 - Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern sowie deren künstlerischer Ausstattung bis zu 75 %
 - Gutachten, Bauaufnahmen, Dokumentationen usw. entsprechend den denkmalfachlichen Vorgaben bis zu 100 %

- Archäologische Beschilderungen bis zu 100 %

Im Einzelfall sind Abweichungen von den prozentualen Sätzen aufgrund nachgewiesener oder offensichtlicher Unzumutbarkeit zulässig.

3. Die Höhe der Zuwendung wird unter Abwägung der Interessen der zuwendungsempfangenden Person und der Interessen des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Wird für die zuwendungsempfangende Person erkennbar, dass aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen die Zuwendung in dem im Zuwendungsbescheid genannten Haushaltsjahr ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist die untere Denkmalschutzbehörde als Bewilligungsstelle unverzüglich, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Zuwendungsjahres, darüber zu informieren. Die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der jeweiligen Sach- und Haushaltslage, ob eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich ist oder ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen ist.

Die zuwendungsempfangende Person hat die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn

- die geplante Maßnahme wesentlich verändert werden soll,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde,
- die Verfügungsberechtigung über das geförderte Objekt sich geändert hat.

VII.

Verfahren

1. Antragstellung und Bewilligung

Zuwendungsanträge sollen grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres schriftlich, bevorzugt auf dem elektronischen Postweg, eingereicht werden beim

Kreis Herzogtum Lauenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

denkmalschutz@kreis-rz.de

Die erforderlichen Formulare sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) erhältlich.

Der Antrag auf Zuwendung muss mindestens enthalten:

- Name und Adresse der antragstellenden Person
- Bankverbindungsdaten
- Objektdaten des Denkmals
- Höhe der gesamten Investitionskosten für die Maßnahme
- genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Planungszeichnungen (soweit für diese Maßnahme erforderlich)
- Angebot mit Leistungsbeschreibung in Einzelpositionen gegliedert
- eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht im Sinne von IV. 2. begonnen wurde.

Die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit es für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

2. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Zuwendungen werden nur nach Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen und nach Abnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) ausgezahlt.

Die zuwendungsempfangende Person hat der unteren Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer kurzen Beschreibung mit aussagekräftigen Fotos und der Vorlage der entsprechenden Rechnungen mit Leistungsbeschreibungen in Einzelpositionen gegliedert. Der Verwendungsnachweis ist der unteren Denkmalschutzbehörde (Bewilligungsstelle) vor Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.

VIII.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Herzogtum Lauenburg erhebt und speichert personenbezogene Daten für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge nach dieser Richtlinie. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Weitergehende Informationen können den Hinweisen und Erklärungen zum Datenschutz auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-rz.de) entnommen werden.

IX.

Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Mobilität am 07.11.2023 tritt diese Richtlinie mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 25. Mai 1992.

Ratzeburg, den 14.11.2023

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez. Dr. Christoph Mager